

7. Schlußfolgerungen und Empfehlungen für eine künftige Novellierung der Pflichtexemplar-Bestimmungen

Ein fairer Vergleich zwischen der Pflichtexemplar-Praxis in Bonn und Münster ist nur möglich, wenn man berücksichtigt, daß im rheinischen Landesteil ungleich mehr verlegt wird als in Westfalen. Dies läßt sich am besten durch eine tabellarische Übersicht der Pflichtexemplar-

zugänge in Bonn und Münster in diesem Jahrhundert verdeutlichen.¹⁾ Bis 1960 ist etwa jedes zehnte Jahr aufgeführt, danach jedes zweite Jahr. In Klammern wird der Prozentanteil der Pflichtexemplare am Gesamtzugang der Bibliothek in dem betreffenden Jahr verzeichnet:

	Bonn			Münster		
1902/03	2.996	(= 21,3 %	von 14.054)	1.026	(= 4,8 %	von 21.313)
1909/10	2.853	(= 14,7 %	von 19.410)	1.800	(= 13,7 %	von 13.094)
1920/21	1.102	(= 9,0 %	von 12.293)	1.527	(= 13,0 %	von 11.673)
1929/30	991	(= 5,2 %	von 18.911)	1.662	(= 9,3 %	von 17.928)
1940/41	1.463	(= 9,7 %	von 15.039)	702	(= 5,7 %	von 12.277)
1950/51	2.162	(= 11,0 %	von 19.643)	1.519	(= 3,1 %	von 49.017)
1960/61	2.727	(= 13,0 %	von 21.003)	1.758	(= 9,2 %	von 19.128)
1962	4.538	(= 14,7 %	von 30.842)	3.512	(= 9,2 %	von 38.042)
1964	5.056	(= 13,6 %	von 37.065)	2.796	(= 10,7 %	von 26.025)
1966	5.145	(= 12,5 %	von 41.182)	3.225	(= 11,2 %	von 28.867)
1968	6.194	(= 18,1 %	von 34.130)	3.511	(= 11,3 %	von 31.011)
1970	6.643	(= 13,0 %	von 48.265)	2.947	(= 9,0 %	von 32.917)
1972	7.586	(= 13,5 %	von 56.285)	3.719	(= 12,1 %	von 30.739)
1974	10.089	(= 20,3 %	von 49.815)	3.877	(= 10,5 %	von 36.934)
1976	11.088	(= 20,7 %	von 53.552)	4.639	(= 10,7 %	von 43.409)
1978	9.775	(= 19,0 %	von 51.699)	4.841	(= 9,6 %	von 50.401)
1980	11.302	(= 19,5 %	von 57.923)	4.606	(= 7,3 %	von 63.195)
1982	12.140	(= 22,0 %	von 55.034)	5.149	(= 9,7 %	von 53.137)

1) Die Angaben sind der Betriebsstatistik, bzw. der Dt. Bibliotheksstatistik entnommen. In den Zahlen für Pflichtexemplarzugang sind auch in dieser Arbeit nicht berücksichtigte Kategorien wie amtliche Drucksachen enthalten, wodurch die Relation aber nicht

entscheidend verändert wird. Die unter 1950/51 gemachten Angaben für Münster entstammen dem Jahr 1952/53, da sich Münster erst von diesem Jahr an wieder an der Erwerbungsstatistik beteiligte.

Die Entwicklung des Pflichtexemplarzugangs zeigt in beiden Bibliotheken einige charakteristische Gemeinsamkeiten: Nach verhältnismäßig hohem Stand vor Beginn des 1. Weltkrieges, sank die Zahl der abgelieferten Exemplare in den Folgejahren, stieg nach dem 2. Weltkrieg langsam wieder an, erreichte aber erst 1960 annähernd wieder die Zahlen von 1910. Doch dann begann, von leichten Schwankungen abgesehen, eine kontinuierliche starke Zunahme, die in Bonn jedoch wesentlich stürmischer verlief als in Münster. Bemerkenswert ist die Steigerungsrate in den Jahren 1962–1966, da in diesen »gesetzlosen« Jahren beide Bibliotheken nicht mit dem gleichen Nachdruck einfordern konnten wie vorher und damals nachweislich bis heute nicht geschlossene Lücken entstanden sind. Das Phänomen des Bonner Pflichtexemplarzuwachses ist umso erstaunlicher, da Bonn bekanntlich in einigen Bereichen restriktiver sammelt als Münster. Im rheinischen Landesteil wurde zwar schon immer mehr verlegt als in Westfalen, und so lag der Pflichtexemplarzugang Münsters bis 1968 in der Regel 35–45 % unter dem Bonns. Danach vergrößerte sich dieser Abstand merklich: 1982 erhielt Münster nur noch 42,5 % des Bonner Pflichtzugangs, der dort 22 % des Gesamtzugangs ausmachte, während es in Münster nur 9,7 % waren. — Es gibt für diese Entwicklung mehrere Gründe: 1. Nach dem Kriege haben sich in der Städte- und Kulturlandschaft des Rheinlandes mehr Verlage aus den mittel- und ostdeutschen Gebieten niedergelassen als in Westfalen. 2. Auch die Zahl der Verlagsneugründungen war im Einzugsbereich der Bundeshauptstadt Bonn und der Lan-

deshauptstadt Düsseldorf entschieden größer als in den Ballungsräumen Westfalens. 3. Schon *ein* Verlag mit populärer Massenliteratur kann die Prozentzahlen um zweistellige Werte verschieben: so produziert ein bergischer Verlag pro Jahr etwa 2.500 Groschenhefte. Würde man diese von den Bonner Zahlen abziehen, könnte Münster seinen Anteil 1982 von 42,5 % auf 53,4 % »verbessern«. — Gleich ob es sich um Groschenhefte oder wissenschaftliche Spezialliteratur handelt, kann man wohl davon ausgehen, daß die Produktion gewerblicher und nichtgewerblicher Verleger im Rheinland mindestens zweieinhalbmal so hoch ist wie in Westfalen, wobei die Sonderstellung Bonns und Düsseldorfs im Bereich der Amtsdrucksachen in dieser Zahl noch nicht einmal berücksichtigt ist.

Daß unter diesen Umständen in Bonn auf die Sammlung des im weitesten Sinne amtlichen Schrifttums durchweg verzichtet wird, zumal dies auch in anderen Bibliotheken des Landes und der Bundesrepublik per Gesetz gesammelt wird, ist ebenso verständlich wie die — im Vergleich zu Münster — engere Abgrenzung der nicht mehr zu sammelnden Randgebiete. Bedenklich bleiben hingegen der Verzicht auf Lokalausgaben der Zeitungen, die eingeschränkte bibliographische Ermittlungstätigkeit und der fehlende Nachweis der sog. »minderwertigen« Pflichtexemplare in den Publikums-katalogen. Diese Bedenken waren und sind auch dem Direktor der Bonner Bibliothek nicht fremd, so bemerkt er zum fehlenden Nachweis in den Publikums-katalogen ausdrücklich: »Daß mit dieser Regelung ein fundamentaler biblio-

thekarischer Grundsatz aufgegeben wurde, *alle* Erwerbungen der Bibliothek in allgemein zugänglichen Katalogen nachzuweisen, ist der Bibliotheksleitung wohl bewußt, der Entschluß wurde auch keineswegs leichten Herzens gefaßt. Er entsprang seinerzeit lediglich der Unmöglichkeit, mit dem gegebenen Personal weiterhin alle Neuzugänge den Hauptgeschäftsgang durchlaufen zu lassen, ohne weitere Reste zu bilden oder ohne Verlagerung von Personal in den Buchbearbeitungssektor und d. h. Einschränkung von bisherigen Dienstleistungen. . . «²⁾

Der zusätzliche Platzbedarf für die Zeitungen kann begrenzt werden, wenn wie in Münster nur die Lokalteile gebunden werden. Er läßt sich aber noch ganz erheblich weiter reduzieren, wenn das Land Nordrhein-Westfalen die Bibliotheken in Bonn und Münster finanziell und personell in die Lage versetzt, die Nebenausgaben der Pflichtzeitungen nur noch in Mikroform zu archivieren, wobei es eine sekundäre Frage ist, ob die Bibliothek selbst verfilmt oder die Verfilmung in Auftrag gibt bzw., soweit möglich, Zeitungsfilme über das Mikrofilmarchiv der deutschsprachigen Presse in Dortmund bezieht. Da auch einige Verleger von Regionalzeitungen dazu übergehen, ihre Archive wie die Neuerscheinungen zu verfilmen, müßte ferner geprüft werden, ob es möglich und günstiger ist, vom Verleger selbst eine Filmkopie zu erwerben.

In Münster ist es darüber hinaus notwendig, die geringen Bestände an Pflichtzeitungen aus der Zeit vor 1945 wie aus den ersten Nachkriegsjahren möglichst bald zu verfilmen, da diese Zei-

tungsbände infolge der starken Benutzung wie der schlechten Papierqualität – im wörtlichen Sinn – zerfallen. Außerdem sollten aus den schon aufgezeigten Gründen in Münster die noch gebündelten älteren Jahrgänge der Lokalausgaben in der seit 1971 bewährten Art gebunden (oder aber verfilmt) werden.

Zudem muß in Münster, nicht zuletzt im Interesse der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie, die Ermittlung und rasche Einforderung neuer Pflichtexemplartitel weiter intensiviert werden, was bei der derzeitigen personellen Ausstattung aber nicht möglich ist.

Völlig unzureichend ist in Bonn wie in Münster seit Jahren die Öffentlichkeitsarbeit. Um vor allem die nichtgewerblichen Verleger auf das Pflichtexemplarrecht und die zuständigen Bibliotheken hinzuweisen, müßte (wie in Westfalen nach dem II. Weltkrieg zweimal geschehen) in allen Zeitungen des Landes anschaulich darüber berichtet werden, ebenso in den überörtlichen Kirchenzeitungen. Auch die Landschaftsverbände und Regierungspräsidenten müßten die ihnen unterstehenden Einrichtungen entsprechend instruieren usw. Das kann aber nur gelingen, wenn diese Aktionen von den Pflichtstellen perfekt vorbereitet werden. – Genauso wichtig wäre es, wenn ein qualifizierter Mitarbeiter der Pflichtexemplarstellen in etwa dreibis vierjährigem Turnus alle Gemeinden in seinem Landesteil aufsuchen und bei den zuständigen Stellen vorsprechen würde, z. B. in den Städten bei den kommunalen, kirchlichen, politischen und gewerkschaftlichen Pressestellen,

2) Hartwig Lohse, Pflichtexemplar und Benutzung, 1984, S. 269

der Industrie- und Handelskammer, den Museen, dem Stadtarchiv und den Heimatpflegern; in den ländlichen Gemeinden zumindest beim Bürgermeisteramt und den Pfarrern. Die Ansprechpartner werden häufig auch Drucke nennen können, die von anderen Stellen herausgegeben worden sind. Wenn der Mitarbeiter etwa zwei Tage im Monat für diesen Außendienst freigestellt werden könnte, müßte es möglich sein, das gesamte Gebiet in drei bis vier Jahren zu bereisen, um dann die Rundreise von neuem zu beginnen. Dies Verfahren ist nicht so utopisch, wie es vielleicht zunächst erscheinen mag; denn nach einer Umfrage der Deutschen Bibliothek von 1978 wurde etwas Ähnliches damals schon von fünf Bibliotheken praktiziert. Schließlich benötigen Bonn und Münster Sondermittel in bescheidener Größenordnung, um die nach dem Gesetz zulässigen Entschädigungen gegebenenfalls auch wirklich zahlen zu können. Die für Literaturerwerbung bestimmten ordentlichen Haushaltsmittel beider Universitätsbibliotheken sind in den letzten Jahren so zusammengeschmolzen, daß hiervon kein Geld mehr abgezweigt werden kann zum Erwerb von besonders teuren Pflichtexemplaren. In Frage kommen hier nach der bisherigen Erfahrung vor allem bibliophile Ausgaben mit Originalgraphik, große Faksimileausgaben und umfangliche oder besonders aufwendige Reprints. Da man nicht voraussehen kann, wie hoch der erforderliche Betrag in einem bestimmten Jahr sein wird, empfiehlt es sich, entweder für mehrere Jahre übertragbare Mittel zu bewilligen oder aber zu ermöglichen, daß eine bestimmte Höhe überschreitende Erstattungs-

beträge direkt aus Zentralmitteln des Ministeriums angewiesen werden. Schließlich wäre es sinnvoll, wenn Bonn und Münster die Möglichkeit erhielten, für ein jährliches Fixum viel verlangte, aber im Krieg vernichtete oder in den Jahren 1962–1966 nicht abgelieferte Pflichtexemplare antiquarisch nachzukaufen. Dies beträfe natürlich nur Drucke, die seit dem Erlaß der ersten für Bonn und Münster grundlegenden Pflichtexemplarbestimmung von 1824 erschienen sind.³⁾

Mit vergleichsweise geringem personellen und finanziellen Mehraufwand könnten so die Bibliotheken in Bonn und Münster in den Stand gesetzt werden, ihre ihnen vom Gesetz zugewiesene Aufgabe der Sammlung, Archivierung und Bereitstellung der Pflichtexemplare verantwortlich und sachgerecht zu erfüllen.⁴⁾

Im Gegenzug kann und sollte von den Bibliotheken verlangt werden, daß sie durch Benutzung unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Pflichtexemplare, sofern nicht der Benutzer zum Ersatz verpflichtet ist, aus ordentlichen Haushaltsmitteln umgehend wieder erwerben: sei es durch Beschaffung eines Ersatzexemplars im Buchhandel, beim Ablieferungspflichtigen oder durch Suchaufträge bei Antiquaren, als letzte Möglichkeit notfalls durch eine Kopie des Exemplars der Deutschen Biblio-

3) Hierdurch könnte zu einem guten Teil z. B. auch der von Fabian geäußerten Kritik an der mangelnden historischen Dimension der Pflichtexemplar-Bibliotheken begegnet werden; vgl. Fabian, S. 128 f.

4) Vgl. hierzu auch die abgewogenen Vorschläge von Krieg, S. 46–49.

thek in Frankfurt. — Zwar gründet das deutsche Pflichtexemplarsystem darauf, daß (theoretisch) jedes Pflichtexemplar mindestens zweimal in der Bundesrepublik vorhanden ist, wobei das Pflichtexemplar der Deutschen Bibliothek neben der Erstellung der Nationalbibliographie vor allem Archivzwecken dient, während das regionale Pflichtexemplar auch der Benutzung zur Verfügung steht. Doch wird vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt, daß es nicht nur Zweck der regionalen Pflichtexemplarregelungen ist, »das gesamte innerhalb des Landes erscheinende Schrifttum zu sammeln [und] der Öffentlichkeit bereitzuhalten«, sondern auch »der Nachwelt zu überliefern.« Das heißt aber, daß auf den Schutz schwer wieder zu beschaffender Pflichtexemplare noch mehr Sorgfalt zu verwenden ist als bei entsprechenden Kaufexemplaren. Dies wird von den pflichtexemplarberechtigten Bibliotheken in der Praxis noch zu wenig berücksichtigt.⁵⁾

Eine Ausnahme macht Bonn, wo mit Beginn des Jahres 1984 drastische Benutzungsbeschränkungen für Pflichtliteratur eingeführt wurden.⁶⁾ Mag hier der Archivcharakter des regionalen Pflichtexemplars gelegentlich auch zu stark im Vordergrund stehen, so ist es doch sehr anerkennenswert, daß eine Bibliothek das Problem des angemessenen Schutzes nicht nur sieht, sondern auch Lösungsmöglichkeiten erprobt. Sie leistet hierdurch eine wesentliche Vorarbeit für eine zukünftige einheitliche Regelung der Benutzung bei allen pflichtexemplarberechtigten Bibliotheken.

Dieser Abschnitt, der sich mit Verbesserungsmöglichkeiten der Arbeit der Pflichtexemplarstellen in Bonn und Münster befaßt, die ohne Änderung der gesetzlichen Bestimmungen möglich sind, soll zusammenfassend beschlossen werden durch ein Zitat aus einem kürzlich erschienenen Aufsatz von Bertold Picard, dem Leiter der Erwerbungsabteilung der Deutschen Bibliothek: »Die erste Anregung wäre, den Bibliotheksleitungen und Unterhaltsträgern klarzumachen, daß ihrem Recht, Pflichtstücke zu empfangen, die Verpflichtung entspricht, diese so zu bearbeiten, daß sie der Mit- und Nachwelt wirklich zur Verfügung stehen, d. h. ordnungsgemäß inventarisiert, in formaler und sachlicher Hinsicht ausreichend erschlossen, unter liberalen Benutzungsumständen. Alles dies unterstellte das Bundesverfassungsgericht, als es in der Begründung zu seinem Beschluß erläuterte, »daß die Allgemeinheit mit der Errichtung und Unterhaltung der Staatsbibliotheken einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung des mit dem Pflichtexemplarrecht verfolgten kulturpolitischen Zieles leistet. Sie trägt damit ihrerseits der sozialen Bedeutung und Funktion von Druckwerken angemessen Rechnung.« »Unter diesen Umständen«, ich wiederhole:

- 5) Die wenigen Hinweise in der älteren Literatur — so Diatzko, S. 10; Esselborn 1907, S. 531; Kochendörffer 1901, S. 25 f.; Paalzow 1901, S. 465 — sind heute nicht mehr aktuell, da damals noch keine nationale Archivbibliothek bestand. Aus jüngster Zeit s. Kirchner 1981, S. 190 f. und die Bemerkung in Vogdts Bericht vom 14. Juni 1983.
- 6) Vgl. [Hartwig Lohse] Ausleihbeschränkungen (1984) und ders. in seinem soeben erschienenen ausführlichen Artikel »Pflichtexemplar und Benutzung« (1984).

›unter diesen Umständen stellt die unentgeltliche Abgabe eines Belegexemplars je Druckwerk eine zumutbare, den Verleger nicht übermäßig und einseitig treffende Belastung dar. Auch wenn man aus dieser Erklärung kein Verweigerungsrecht der Pflichtablieferer für den Fall ableiten will, daß die Bibliotheken ihrer Aufgabe unzureichend nachkommen, so steht doch fest, daß eine mangelhafte Beschaffungstätigkeit, größere Rückstände im Geschäftsgang oder eingeschränkte Benutzungsmöglichkeiten den Verdacht nahelegen, daß der Unterhaltsträger, z. B. durch die Bereitstellung von zu wenig Personal, die Aufgabe vernachlässigt, die er zum gemeinen Wohle übernommen hat. Mit der Proklamation von Rechtsbestimmungen allein ist es also nicht getan. Der Staat muß auch das Erforderliche tun, um sie durchzusetzen.«⁷⁾

Auch die folgenden Empfehlungen, was bei einer künftigen Novellierung der Pflichtexemplarregelungen zu berücksichtigen sei, decken sich weitgehend mit den Vorschlägen der vorzüglichen Arbeit von Picard.

1. Jede Revision oder Neufassung der Pflichtexemplarbestimmungen sollte in Abstimmung mit der Deutschen Bibliothek erfolgen. Da die meisten Probleme der Pflichtablieferung sich heute nicht auf ein einzelnes Bundesland, ja nicht einmal auf die Bundesrepublik Deutschland beschränken, müßten die eigenen Neuformulierungen moderne Bestimmungen und Erfahrungen des In- und Auslandes nutzen.⁸⁾
2. Eine neue Pflichtexemplarregelung sollte tunlichst aus dem allgemeinen Presserecht

herausgenommen und als eigenes Gesetz vorgelegt werden.

3. Der Ablieferungspflichtige müßte genauer definiert werden. Um Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden, müßte betont werden, daß neben den gewerblichen Verlegern auch alle nichtgewerblichen Verleger und Kommissionsverleger zur Ablieferung verpflichtet sind. Wenn dies eindeutig genug formuliert wird, kann auf die Ablieferungspflicht der Drucker verzichtet werden.
 4. Detaillierter müßte auch das Ablieferungsgut beschrieben werden. Dabei sollten alle Noten und Tonträger in die Ablieferungspflicht einbezogen werden. Die derzeitige Beschränkung auf Noten mit Text und besprochene Tonträger ist nicht einsehbar und führt in der Praxis immer wieder zu Streitigkeiten. Deshalb haben sich schon im Januar 1969 die Bibliotheken in Bonn und Münster sowie das Kultusministerium für eine generelle Ablieferungspflicht bei Noten und Tonträgern ausgesprochen. Wie auf Seite 25 f. der vorliegenden Darstellung ausgeführt wurde, waren in Westfalen (und sicherlich genauso in der Rheinprovinz) schon Ende des 19. Jahrhunderts von »Musikalien« ohne Einschränkung Pflichtexemplare abzuliefern. Dort ist auch erläutert, daß es ausschließlich in der polizeilichen Überwachung begründet war, daß
- 7) Picard 1983, S. 99
8) Deshalb sind im Literaturverzeichnis auch einschlägige neue Arbeiten der DDR und des Auslandes nachgewiesen.

Noten mit Text dem Presserecht unterlagen, Noten ohne Text aber nicht. Es ist also ein Anachronismus, wenn sich diese Aufteilung auch noch in § 7 Abs. 1 unseres Landespressegesetzes von 1967 wiederfindet.

Als nicht sinnvoll für den Pflichtexemplarbereich hat sich auch die Festsetzung des § 7 Abs. 3, 2 erwiesen, derzufolge »Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte und dergleichen« den Bestimmungen über Druckwerke nicht unterliegen und somit auch nicht ablieferungspflichtig sein können. Es gibt aber eine Reihe von Berichten dieser Art, die nicht nur für einen geschlossenen Kreis bestimmt sind, sondern sich ausdrücklich an die Öffentlichkeit wenden und von dieser auch verlangt werden. Zwar ist in Münster die Ablieferung solcher Schriften unter Hinweis auf § 7 noch nie verweigert worden, doch sollte man bei einer Novellierung darauf achten, daß dieses Material, soweit es für die Öffentlichkeit bestimmt ist, auch ausdrücklich ablieferungspflichtig wird.

Von weit größerer Bedeutung ist, daß auch die Mikroformen und audiovisuellen Materialien ausdrücklich der Ablieferungspflicht unterworfen werden, wie dies in vielen modernen Gesetzen und Entwürfen des In- und Auslandes bereits der Fall ist.⁹⁾ »Daß das Pflichtexemplarwesen sich nicht auf konventionelle Schriften beschränken darf, sondern alle geistigen Vielfachprodukte einbeziehen sollte, deutet das Bundesverfassungsgericht dort selbst an, wo es sich über das legale kulturpolitische Interesse

äußert, »einen möglichst geschlossenen Überblick über das geistige Schaffen im Lande ... zu bieten und dieses allen zugänglich zu machen.«¹⁰⁾

Genauso wichtig ist, daß auch die Ablieferungspflicht für amtliche Drucksachen in dem allgemeinen Pflichtexemplargesetz festgeschrieben wird, und zwar nicht nur die Ablieferungspflicht der Bundes- und Landesbehörden, die ja schon jetzt durch separate Vorschriften geregelt ist,¹¹⁾ sondern auch für die Amtsdrucksachen der kommunalen Gebietskörperschaften, der Hochschulen usw., für die z. Z. keine gesetzliche Ablieferungspflicht besteht. Die Folge der bisherigen Regelung ist, daß z. B. Münster nur von einigen westfälischen Kommunen Haushaltspläne, Amtsblätter usw. erhält.

5. Aber nicht nur die abzuliefernden Materialien müßten differenzierter aufgeführt werden, sondern genauso auch das, was normalerweise nicht abzuliefern ist. Im Gegenzug sollte dann endlich die seit mehr als hundert Jahren obsolete Floskel vom nicht bestehenden »wissenschaftlichen oder öffentlichen Interesse« verschwinden. Sie war und ist nicht nur, wie eingehend gezeigt

9) Besonders weitgehend z. B. in Frankreich, vgl. »Pflichtexemplargesetzgebung« 1982, S. 17; Helmut Lohse – Horst Halfmann 1981, S. 7 f. über Planungen in der DDR und den sozialistischen Staaten; Lunn, S. 9–11 im internationalen Vergleich; in der Bundesrepublik am aktuellsten der Entwurf der Niedersächsischen Landesbibliothek 1982.

10) Picard 1983, S. 98

11) In NW durch die Bekanntmachung des Innenministers vom 18. Juli 1967, veröff. im Ministerialblatt für das Land NW 1967, S. 916.

worden ist, objektiv falsch, sondern konnte darüber hinaus zu sehr willkürlichen oder opportunistischen Entscheidungen führen. Gerade bei dem Katalog der Ausnahmen wäre eine Harmonisierung der Bestimmungen in Nordrhein-Westfalen mit denen anderer Bundesländer und der Deutschen Bibliothek besonders sinnvoll. Darüber hinausgehende Ausnahmen müßten für Bonn und Münster möglich sein (z. B. in Bonn für die Amtsdrucksachen des Bundes usw.), aber nur mit Genehmigung des Ministeriums und in Abstimmung mit der anderen Pflichtbibliothek im Lande sowie mit der Deutschen Bibliothek. Genauso müßte festgelegt werden, daß in begründeten Fällen auch vom Gesetz befreite Materialien wieder ablieferungspflichtig sein können. Ein Mißbrauch dieser Ausnahmebestimmung ist bei der chronischen Personalmisere unserer Bibliotheken gewiß nicht zu befürchten.

6. Schon bei den Beratungen der Durchführungsverordnung ist von Liebers (Münster) wiederholt kritisiert worden, daß weder das Gesetz noch die Durchführungsverordnung Angaben über die Ausstattung des Pflichtexemplars macht; die Praxis hat gezeigt, wie berechtigt dieser Hinweis war. Ein neues Gesetz sollte deshalb im Anschluß an die Verordnungen aus preussischer Zeit und die Pflichtexemplarbestimmungen des Bundes wie anderer Bundesländer wieder vorsehen, daß bei Ausgaben, die auf verschiedenem Papier und in verschiedenen Einbänden erscheinen, jeweils

die Ausgabe mit dem haltbarsten Papier und Einband (Luxuseinbände ausgenommen) abzuliefern ist.

7. Unbedingt ist wieder eine Ablieferungsfrist festzusetzen, z. B. bei Zeitschriften und anderen periodisch erscheinenden Materialien »gleich mit Beginn der Auslieferung« oder bei Monographien und vergleichbaren Materialien »innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung«.
8. Genauso wichtig ist der Hinweis, daß ein vom Verleger nicht fristgerecht abgeliefertes Stück, das bereits vergriffen ist, wenn es von der Bibliothek angemahnt wird, vom Verleger auf seine Kosten nachzubeschaffen ist, notfalls in fest eingebundener Kopie.
9. Die Erstattungsregelung hat sich bis jetzt bewährt, da nur in wenigen und fast immer begründeten Fällen Erstattungsansprüche gestellt wurden. Sollten die Anträge auf Entschädigung aber auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes weiter anwachsen, wäre zu prüfen, ob das Verfahren formalisiert und genaue Eckdaten für Auflagenhöhe, Herstellungskosten und Verkaufspreis, sowie für den Prozentsatz der Erstattung festgelegt werden müssen. Doch würde dies den Verleger zu einer für ihn oft nicht einfachen und nicht erwünschten Offenlegung seiner gesamten Kalkulation zwingen und die Bibliothek mit neuen Verwaltungsaufgaben belasten.¹²⁾
10. Auch die Angaben über die Ahndung von Verstößen gegen die Pflichtablieferung soll-

12) Fußnote s. nächste Seite

ten erweitert werden. Im Landespressegesetz werden bis jetzt solche Verstöße nur als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Bei einer Novellierung sollte aber auf die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz möglichen Zwangsmaßnahmen, die Festsetzung von Zwangsgeldern und die Selbstvornahme, ausdrücklich hingewiesen werden. Schon die Aufführung möglicher Gegenmaßnahmen kann von einer willentlichen Übertretung des Gesetzes abhalten.

Mit diesem Ausblick in die Zukunft ist der Gang durch die nun schon 160 Jahre währende Geschichte der Lieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen beendet.

Die regionale Gliederung des deutschen Pflichtexemplarwesens ist in dieser Arbeit so häufig betont worden, daß am Schluß doch vor dem nicht seltenen Mißverständnis gewarnt werden muß, die Pflichtexemplare eines Landes könnten in ihrer Gesamtheit so etwas wie ein komplettes literarisches Spiegelbild der Region zeigen. Dabei wird übersehen, daß durch die Pflichtexemplar-Gesetze zwar die in einem Lande verlegten Druckerzeugnisse möglichst vollständig erfaßt werden sollen, daß dies aber noch längst nicht eine auch nur annähernd lückenlose Sammlung der literarischen Produktion des Landes oder der auf das Land bezüglichen Schriften garantiert.

Um den Sachverhalt kurz am Beispiel Westfalens zu erläutern: In Westfalen erscheinen viele Drucke, deren Verfasser keine Westfalen sind und die auch inhaltlich keinen Bezug zu dieser Region haben. Andererseits verlegen westfäli-

sche Autoren häufig in Verlagen außerhalb dieses Landesteils, und es erscheint Westfalen in all seinen Bezügen (Kultur, Wirtschaft, Literatur, Geschichte usw.) betreffendes Schrifttum nicht selten außerhalb des Landes. Die Pflichtexemplare sind zwar quantitativ wie qualitativ der Kernbereich der Regionalsammlung der pflichtexemplarberechtigten Bibliotheken. Es ist jedoch ihre Aufgabe, nach Möglichkeit diesen Bestand durch planmäßige Ergänzung mit nicht in der Region erschienener Literatur zu einer umfassenden landeskundlichen Sammlung auszubauen.¹²⁾

Die Pflichtexemplare sind ein unscheinbarer Faden im reichen kulturgeschichtlichen Mantel des Landes. Es ist gar nicht schlimm, daß er meistens nicht bemerkt wird. Doch wenn er einmal fehlen sollte, wird man erkennen, daß er ein Kettfaden war, der einen Teil des reichen Musters zusammenhielt.

Wenn es gelungen ist, begreiflich zu machen, weswegen sich der tägliche Einsatz für die Pflichtexemplare lohnt, ist ein wesentliches Anliegen dieser Arbeit erfüllt.

12) So geht die Deutsche Bibliothek in ihren ab 1. Januar 1984 gültigen Zuschußrichtlinien weithin von den Herstellungskosten aus, zu denen die Aufwendungen für Satz, Papier, Druck, Einband und die Autorenhonorare gehören. Vgl. Vogdt, S. 2728. — Wesentlich inquisitorischer sind die Fragen, denen sich der Verleger nach dem Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 24. Oktober 1983 stellen muß. Ob dies die Absicht des Bundesverfassungsgerichtes war, darf bezweifelt werden.

13) Das Thema kann hier nicht vertieft werden; hingewiesen sei u. a. auf die weiterführende Arbeit von Krieg.